ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN CARGEN GROUP BV

1. Allgemeines

1.1 Dies sind die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Cargen Group BV (im Folgenden „Cargen“), mit Sitz in Scheldedijk 30, Hafen 1025, B-2070 Zwijndrecht, eingetragen bei der KBO unter der Nummer 1005.355.114, RPR Antwerpen.

1.2 Diese Bedingungen gelten für alle Angebotsanfragen, Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Verträge, die zwischen Cargen und dem Kunden in Bezug auf den Verkauf und die Vermietung von Waren und/oder Dienstleistungen ausgetauscht oder abgeschlossen werden.

1.3 Durch die Unterzeichnung eines Vertrags mit Cargen und/oder die Annahme eines Angebots von Cargen und/oder die Unterzeichnung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bestätigt der Kunde, dass er von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“) Kenntnis genommen hat und diese vorbehaltlos akzeptiert. Der Kunde bestätigt auch, dass die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Cargen stets Vorrang vor den Allgemeinen Bedingungen des Kunden haben, selbst im Falle von widersprüchlichen Klauseln zwischen beiden Bedingungswerken. Die Parteien schließen damit ausdrücklich die Anwendung von Artikel 5.23, Absätze 3 und 4 des belgischen Zivilgesetzbuches aus und vereinbaren, dass die darin enthaltene „Knock-Out-Rule“ nicht auf ihre vertragliche Beziehung angewendet wird.

2. Angebot und Preis

2.1 Alle Angebote von Cargen sind maximal 30 Tage nach dem Angebotsdatum gültig, es sei denn, im Angebot ist etwas anderes angegeben.
Die in den Angeboten genannten Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Steuern, Abgaben und eventueller sonstiger Kosten, es sei denn, im Angebot ist etwas anderes angegeben.

2.2 Alle Angebote von Cargen und gegebenenfalls daraus resultierenden Verträge mit dem Kunden basieren immer auf den vom Kunden bereitgestellten Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den „Fragebogen Informationen zum Produktrückgang (VIP)“. Diese Daten werden als aktuell, korrekt und vollständig angesehen, und der Kunde trägt allein die Verantwortung für die Richtigkeit und Relevanz aller an Cargen bereitgestellten Daten, wie Zeichnungen, Pläne, Luft- und Wasserströme, Produktionsdaten, Konzentrationen usw.
Cargen kann niemals für Schäden verantwortlich gemacht werden, die durch falsche Informationen des Kunden verursacht werden.

2.3 Angebote können jederzeit von Cargen zurückgezogen oder geändert werden, bis der Kunde sie schriftlich akzeptiert.
Auch nach schriftlicher Annahme durch den Kunden behält sich Cargen das Recht vor, die in dem Angebot genannten Preise zu ändern oder dem Kunden ein neues Angebot zu unterbreiten, wenn dies aufgrund von Fehlern oder Änderungen der vom Kunden bereitgestellten Informationen oder als Folge von (unerwarteten) Preisänderungen auf der Grundlage von Parametern, die die tatsächlichen Kosten darstellen, oder der Nichtverfügbarkeit von Waren und

Alle Rechte vorbehalten

Dienstleistungen, auf die Cargen angewiesen ist, erforderlich ist. Auch materielle Fehler in Angeboten, die die Preisgestaltung betreffen, können jederzeit von Cargen berichtigt werden.
In jedem dieser Fälle werden etwaige Preisänderungen nur aus einem berechtigten Grund von Cargen und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden vorgenommen.

2.4 Der Erhalt von Katalogen, Preislisten, Broschüren usw. oder eventuelle Erwähnungen auf der Website von Cargen sind nicht als offizielles Angebot von Cargen an den Kunden zu betrachten. Die in diesen Dokumenten genannten Bedingungen können zudem jederzeit nach eigenem Ermessen von Cargen ohne vorherige Ankündigung an den Kunden geändert werden.

2.5 Cargen ist nicht verpflichtet, die im Angebot genannten Waren und Dienstleistungen zu liefern und/oder die gesättigten Adsorbentien, einschließlich Aktivkohle (d. h. Abfallstrom), zu dem vorgeschlagenen Preis zurückzunehmen, falls dies durch das Eingreifen der flämischen, belgischen oder einer ausländischen Regierung beeinflusst wird. Cargen kann in einem solchen Fall nicht für Schäden, gleich welcher Art, die dem Kunden dadurch möglicherweise entstehen, haftbar gemacht werden.

3. Rechnungen und Zahlungen

3.1 Unsere Rechnungen sind immer in der auf der Rechnung angegebenen Weise und innerhalb der im Angebot oder Vertrag angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Wenn im Angebot oder Vertrag keine Zahlungsfrist angegeben ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. In Ausnahmefällen kann Cargen abweichende Zahlungsmodalitäten vorschreiben, wie z. B. Vorauszahlung.
Der Kunde hat nicht das Recht, Zahlungsverpflichtungen gegenüber Cargen auszusetzen oder Beträge, die Cargen dem Kunden schuldet, mit ausstehenden Rechnungen zu verrechnen.

3.2 Rechnungen, die nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum per Einschreiben angefochten werden, gelten als endgültig akzeptiert und belegen den zugrunde liegenden Rechtsakt.

3.3 Bei Zahlungsverzug und ohne dass eine vorherige Mahnung erforderlich ist, wird ein Verzugszins von 12,5 % pro Jahr ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Zahlung fällig. Wenn der geltende gesetzliche Zinssatz von dem genannten Prozentsatz abweicht, behält sich Cargen das Recht vor, Verzugszinsen gemäß dem gesetzlichen Zinssatz zu fordern.
Zusätzlich zu den Verzugszinsen wird als pauschale Entschädigung für außergerichtliche Inkassokosten ein Betrag in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags fällig, mindestens jedoch 125 € pro Rechnung, vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens infolge des Inkassos der Rechnungen.
Bei Nichtzahlung einer der Rechnungen von Cargen innerhalb der angegebenen Frist durch den Kunden werden alle noch ausstehenden Beträge des Kunden an Cargen automatisch und sofort fällig, ungeachtet der zuvor vereinbarten Zahlungsbedingungen.

3.4 Cargen hat jederzeit das Recht, den unbezahlten Betrag mit einem Betrag zu verrechnen, den Cargen dem Kunden noch schuldet. Darüber hinaus behält sich Cargen das Recht vor, im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung der Rechnung ohne vorherige Mahnung oder wenn der Kunde Zahlungsunfähigkeit oder eine negative Bonität aufweist, alle Dienstleistungen (wie, aber nicht beschränkt auf Vermietung, Lieferung usw.) für den Kunden auszusetzen, bis der Kunde

Alle Rechte vorbehalten

alle ausstehenden Beträge vollständig an Cargen gezahlt hat. In diesem Fall hat Cargen auch das Recht, alle beim Kunden gelieferten Waren (wie, aber nicht beschränkt auf Filter usw.) abzuholen und dem Kunden alle zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit dem Zurückbehaltungsrecht von Cargen einverstanden und garantiert Cargen freien Zugang zu dem Ort, an dem sich die Waren befinden.

4. Stornierung der Bestellung und Vertragskündigung

4.1 Eine Stornierung der Bestellung durch den Kunden, wie in der Vereinbarung mit dem Kunden beschrieben, ist nur schriftlich möglich. Im Falle einer Stornierung durch den Kunden oder wenn die Bestellung aus Gründen, die dem Kunden zuzuschreiben sind, nicht ausgeführt werden kann, wird der Schaden von Cargen auf mindestens 30 % des Angebotsbetrags geschätzt, unbeschadet des Rechts von Cargen, einen höheren Schaden nachzuweisen oder die Erfüllung des Vertrags zu fordern. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der in Artikel 10.3.7 beschriebenen Bestimmungen zur Stornierung eines Mietvertrags durch den Kunden.

4.2 Bei einer Stornierung einer Lieferung innert weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Liefertermin werden dem Kunden die vollen Transportkosten in Rechnung gestellt.

4.3 Cargen behält sich das Recht vor, alle Verträge mit dem Kunden unverzüglich und ohne vorherige Mahnung zu kündigen, ohne dem Kunden eine Entschädigung zu schulden, im Falle von:

- wiederholtem Zahlungsverzug oder unvollständiger Zahlung einer oder mehrerer Rechnungen;
- Nichteinhaltung des Vertrags und/oder der Allgemeinen Bedingungen durch den Kunden und/oder einer Vertragsverletzung durch den Kunden, die nicht innerhalb einer Frist von spätestens 15 Tagen nach schriftlicher und per Einschreiben versandter Mahnung behoben wird;
- Unmöglichkeit einer normalen, akzeptablen Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Cargen durch das Verhalten des Kunden (z. B. Betrug, Umweltverstöße usw.);
- Insolvenz, Liquidation, gerichtlicher Reorganisation, Auflösung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit, die Gegenstand des Vertrags mit Cargen ist;
- Änderung der Kontrolle über den Kunden.

5. Lieferung, Betrieb und Abholung

5.1 Lieferung

5.1.1 Cargen garantiert nie, dass die Lieferungen, Austauschungen oder Abholungen von Waren und/oder Dienstleistungen an den vereinbarten Terminen durchgeführt werden und verpflichtet sich daher nur zu einer Leistungspflicht.

5.1.2 Die Lieferung großer „L“-Filter, d. h. mit einem Volumen von > 3 m^3, erfolgt immer DPU (Incoterms 2020: Delivered at Place Unloaded). Cargen trägt daher die Verantwortung für den

Alle Rechte vorbehalten

Transport und das Abladen der großen „L“-Filter am Standort des Kunden. Sobald die großen „L“-Filter, einschließlich ihres Inhalts, beim Kunden abgeladen wurden, geht das Risiko des Verlusts, der Beschädigung oder Zerstörung auf den Kunden über.
Die Lieferung kleiner „S“-Filter, d. h. mit einem Volumen von < 3 m^3, und anderer Waren erfolgt immer DAP (Incoterms 2020: Delivered at Place). Cargen trägt die Verantwortung für den Transport der kleinen „S“-Filter und anderer Waren zum Kunden. Sobald die kleinen „S“-Filter, einschließlich ihres Inhalts, und/oder andere Waren am Standort des Kunden geliefert wurden, ohne dass sie abgeladen wurden, geht das Risiko des Verlusts, der Beschädigung oder Zerstörung auf den Kunden über.

5.1.3 Der Kunde erkennt an, dass er für ausreichend Platz sorgen muss, um die erforderlichen Waren zu liefern und/oder auszutauschen. Der Kunde sorgt auch für einen ausreichend stabilen Untergrund, auf dem der Lastwagen vorübergehend abgestellt werden kann und die Filter sicher für den Gebrauch platziert werden können. Siehe auch die „Installation“ dokumente für jeden Filtertyp.

5.1.4 Wenn Waren aus irgendeinem Grund nicht am Standort des Kunden geliefert und/oder abgeladen werden können, wie z. B. aufgrund von Platzmangel, fehlender Ausrüstung, Abwesenheit von verantwortlichen Personen vor Ort, unsicheren Bedingungen, mangelndem stabilem Untergrund usw., wird die Lieferung nicht erfolgen. In diesem Fall werden die Transportkosten dennoch in Rechnung gestellt. Alle zusätzlichen Kosten für eine zweite Anfahrt mit (Versuch zur) Lieferung werden ebenfalls dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.1.5 Mit Ausnahme des Entladens, des Beladens und des Verbringens der kleinen „S“-Filter (Volumen < 3 m^3) zu und von der Betriebsstätte wird der Kunde die großen „L“-Filter und/oder kleinen „S“-Filter nicht selbst transportieren, auch nicht auf dem eigenen Gelände. Der Kunde bestätigt außerdem, dass er die gelieferten Filter nicht an anderen Standorten als den vertraglich mit Cargen vereinbarten einsetzen wird.
Wenn die Waren auf einem Grundstück abgestellt werden, das nicht dem Kunden gehört, muss der Kunde den Eigentümer des Grundstücks vor der Lieferung schriftlich über das Eigentumsrecht von Cargen an den Waren informieren, gemäß den Bestimmungen in Artikel 9. Cargen behält sich das Recht vor, den Eigentümer selbst zu informieren, falls erforderlich. Der Kunde stellt Cargen von jeglichen Schäden an den Waren frei, die entstehen, wenn sich die Waren auf einem Grundstück befinden, das nicht dem Kunden gehört.

5.1.6 Vor der Lieferung teilt der Kunde schriftlich alle geltenden unternehmensspezifischen Vorschriften und Regeln des Standorts, an dem die Ware geliefert werden soll, an Cargen mit.

5.2 Betrieb

5.2.1 Cargen liefert, verkauft und vermietet alle Waren stets im aktuellen Zustand.

5.2.2 Der Kunde kann und wird die gelieferten Filter, sofern dies nicht bereits von Cargen vorgenommen wurde, nur mit Adsorbentien, wie z.B. Aktivkohle, die von Cargen stammen, füllen. Der Kunde darf die Adsorbentien, einschließlich Aktivkohle, in den Cargen-Filtern nicht selbst austauschen. Ebenso ist es dem Kunden nicht gestattet, die Adsorbentien, ob gesättigt oder nicht, vor, während oder nach der Verwendung aus den Cargen-Filtern zu entfernen. Der Kunde haftet allein für Schäden an den Filtern, die durch Handlungen entgegen dieser

Alle Rechte vorbehalten

Bestimmung in Artikel 5.2.2 verursacht werden. Alle Reparatur- und/oder Ersatzkosten der Filter werden in diesem Fall dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.2.3 Direkt nach der Lieferung der Waren wird der Kunde überprüfen, ob die richtigen Waren geliefert wurden. Mögliche Mängel werden vom Kunden gemäß Artikel 10.1 gemeldet.

5.2.4 Alle Werte und Spezifikationen bezüglich der von Cargen gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen, die in Angeboten, technischen Datenblättern, Gebrauchsanweisungen oder in jeglicher Kommunikation zwischen Cargen und dem Kunden angegeben sind, sind rein indikativ und nicht verbindlich. Da sie von einer Vielzahl externer Faktoren abhängen, die außerhalb der Kontrolle von Cargen liegen, sowie von der Art und Weise, wie der Kunde die Waren einsetzt, garantieren diese Werte und Spezifikationen in keiner Weise die effiziente Funktionsweise der gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen. Der Kunde stimmt daher zu, Cargen in keiner Weise für das Erreichen einer angestrebten Leistung oder eines Ergebnisses aufgrund der Nutzung der von Cargen verkauften oder bereitgestellten (d.h. gemieteten) Waren und/oder Dienstleistungen haftbar zu machen. Abweichungen von diesen Werten und Spezifikationen können in keiner Weise zu Schadenersatzansprüchen des Kunden, Zahlungsaussetzungen oder zur Vertragsauflösung durch den Kunden führen.
Der Kunde stellt Cargen ferner von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung der von Cargen gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen durch den Kunden frei.

5.2.5 Der Kunde trägt allein die volle Verantwortung dafür, alle notwendigen Genehmigungen für die Nutzung der von Cargen gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Umweltgenehmigungen, rechtzeitig einzuholen und/oder zu erneuern.

5.3 Abholung und/oder Austausch der Waren

5.3.1 Wenn auf Anfrage des Kunden oder von Cargen ein Filter und/oder andere Waren beim Kunden oder an einem anderen Standort ausgetauscht oder abgeholt werden müssen, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Kunden, dem Spediteur den richtigen Filter und/oder die anderen Waren am Standort zu zeigen. Wenn dies nicht oder nur unvollständig erfolgt, haftet allein der Kunde für die Folgen des nicht korrekten oder fehlerhaften Austauschs oder der Abholung der richtigen Waren. Eventuelle sich daraus ergebende zusätzliche Kosten gehen vollständig zu Lasten des Kunden.

5.3.2 Vor der Abholung und/oder dem Austausch durch Cargen müssen der Filter und/oder andere Waren von außen unbeschädigt und vollständig gereinigt sein.
Wenn keine (ausreichende) Reinigung durchgeführt wird oder wenn Reparaturen gemäß Artikel 10.3.3 erforderlich sind, werden alle Kosten für Reparaturen, Reinigungen oder andere notwendige Maßnahmen dem Kunden in Rechnung gestellt.

6. Zusatzarbeiten und Subunternehmer

6.1 Zusatzarbeiten umfassen alle Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot aufgeführt sind. Diese Zusatzarbeiten werden zu den in dem Angebot genannten Stunden oder Regiepreisen ausgeführt, sofern zutreffend.

Alle Rechte vorbehalten

6.2 Cargen kann für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden Subunternehmer einsetzen. Der Kunde gewährt diesen Subunternehmern Zugang zu seinen Standorten gemäß den mit Cargen getroffenen Vereinbarungen.

7. Haftung

7.1 Cargen wird sich bemühen, die Waren und/oder Dienstleistungen auf professionelle Weise und nach bestem Wissen zu liefern bzw. zu erbringen. Der Kunde erkennt jedoch an und bestätigt, dass die Verpflichtungen von Cargen im Rahmen jedes Vertrages immer Dienstleistungsverpflichtungen sind und in keinem Fall als Erfolgspflichten angesehen werden können. Wenn Cargen einen triftigen Grund hat, die Waren und/oder Dienstleistungen nicht wie vereinbart zu liefern, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz.

7.2 Sofern kein Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder schweres Verschulden seitens Cargen oder seiner Beauftragten vorliegen, und unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist die Haftung von Cargen für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Vermietung und Lieferung von Waren und Dienstleistungen oder im Falle eines mangelhaften Dienstes und/oder einer mangelhaften Ware entstehen, auf die Positionen und Beträge beschränkt, für die Cargen versichert ist. Bei Androhung des Verfalls muss jeder Anspruch auf Haftung schriftlich per Einschreiben an Cargen innerhalb einer Frist von 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen, geltend gemacht werden. Jede Klage muss innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt beim zuständigen Gericht eingereicht werden.

7.3 Sofern kein Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder schweres Verschulden seitens Cargen oder seiner Beauftragten vorliegen, und unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, haftet Cargen niemals für:

- Ansprüche Dritter, einschließlich staatlicher Stellen, gegen den Kunden wegen fehlender Genehmigungen und/oder Verletzung bestimmter gesetzlicher Vorschriften, wie z. B. Umweltgesetze, Raumplanung und Sicherheitsvorschriften, bei der Nutzung der von Cargen gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen;
- die Ergebnisse des (Reinigungs-)Prozesses beim Kunden, verwendet für die Waren und/oder Dienstleistungen von Cargen, wie z. B. Kapazitätsprobleme, optimale Betriebsbedingungen, Leckagen, Emissionen usw., da die Waren von Cargen nur einen Teil des größeren Reinigungsprozesses des Kunden darstellen;
- Schäden, die durch Waren von Cargen infolge unangemessener, unsachgemäßer, verspäteter, unvollständiger, unbefugter Handhabung (d. h. Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur usw.) dieser Waren durch den Kunden, seine Beauftragten und/oder Dritte entstehen;
- Schäden infolge von Abnutzung der Waren, chemischen Einflüssen auf diese Waren oder der Umgebung, in der die Waren verwendet werden.

Alle Rechte vorbehalten

7.4 Cargen haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, einschließlich Schäden, die nicht direkt durch ein Verschulden verursacht wurden, Verlust von Goodwill, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Reputationsschäden, entgangenen Gewinn und Umsatz, entgangene Einsparungen, Kosten im Zusammenhang mit der Marktrücknahme und/oder dem Rückruf (einschließlich Rückrufaktionen) von durch uns gelieferten Waren, Entschädigungszahlungen (einschließlich Strafen) an Dritte sowie Verzögerungsschäden.

7.5 Wenn Cargen dem Kunden eine mangelhafte Ware und/oder eine mangelhafte Dienstleistung liefert, ist ihre Haftung in jedem Fall auf eine der folgenden Möglichkeiten beschränkt:

- Gutschrift der relevanten Rechnungen oder Teile davon für (den mangelhaften Teil der) Dienstleistung oder Ware;
- Reparatur oder Ersatz des mangelhaften Teils der Dienstleistung oder Ware;
- Neulieferung des mangelhaften Teils der Dienstleistung oder Ware;
- Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Rechnungsbetrags, den der Kunde für den mangelhaften Teil der Ware und/oder für die Miete der betreffenden mangelhaften Ware (im Falle einer Miete) bezahlt hat.

Beide Parteien werden in gegenseitigem Einvernehmen eine dieser Möglichkeiten auswählen, wobei die Wünsche des Kunden so weit wie möglich berücksichtigt werden. Im Falle eines fehlenden Einvernehmens zwischen den Parteien wird Cargen die endgültige Entscheidung treffen.
Um Anspruch auf eine solche Schadensersatzleistung zu haben, muss der Kunde nachweisen, dass er in keiner Weise für den Mangel an der Ware und/oder Dienstleistung verantwortlich ist.

7.6 Soweit gesetzlich zulässig, schließen die Parteien die Möglichkeit aus, eine außervertragliche Haftungsklage gegeneinander und gegen jede (direkte und indirekte) Hilfsperson einer anderen Partei wegen eines durch die Nichterfüllung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag verursachten Schadens zu erheben. Überdies verpflichtet sich der Kunde, in jedem Vertrag mit Dritten, festzulegen dass die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag nur zu einer vertraglichen Haftung der betreffenden Partei führen kann, unter ausdrücklichem Ausschluss jeder außervertraglichen Haftung der betreffenden Partei und/oder der direkten oder indirekten Hilfspersonen.

8. Höhere Gewalt

8.1 Höhere Gewalt tritt ein, wenn Cargen aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses, das außerhalb der angemessenen Kontrolle von Cargen liegt, oder aufgrund eines vorhersehbaren Ereignisses, dessen Folgen nicht vernünftigerweise vermieden werden können, vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zu erfüllen.
Bei vorübergehender Unmöglichkeit ist Cargen berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen so lange auszusetzen, wie die Situation der höheren Gewalt andauert, zuzüglich einer angemessenen Neustrukturierungsfrist. Der Kunde kann in diesem Fall auch seine eigenen Verpflichtungen aussetzen, solange die Situation der höheren Gewalt andauert, hat jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz aufgrund der Aussetzung durch Cargen.

Alle Rechte vorbehalten

Bei dauerhafter Unmöglichkeit ist Cargen berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Kunde wird ebenfalls von seinen Verpflichtungen befreit, hat jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz aufgrund der Kündigung.

9. Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

9.1 Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass Cargen der ausschließliche Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte an allen im Rahmen des Vertrags von Cargen gelieferten Waren und Dienstleistungen bleibt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf technische Datenblätter, erstellte Berichte, Entwürfe, Analysen, Studien, Daten, Gebrauchsanweisungen, Skizzen, Zeichnungen, Muster, Servicemethoden, Filter, Prototypen usw., selbst wenn diese speziell auf Anfrage des Kunden entwickelt wurden.

9.2 Alle diese Waren und Dienstleistungen sind ausschließlich für die Verwendung durch den Kunden und für das Projekt vorgesehen, für das sie bestimmt sind, und dürfen daher ohne schriftliche Genehmigung von Cargen weder vom Kunden vervielfältigt, für ein anderes Projekt wiederverwendet, offengelegt oder an Dritte übertragen werden. Auf erste Anforderung von Cargen werden alle diese technischen Datenblätter, erstellten Berichte, Entwürfe, Analysen, Studien, Daten, Gebrauchsanweisungen, Skizzen, Zeichnungen, Muster, Servicemethoden, Filter, Prototypen usw. an Cargen zurückgegeben.

9.3 Der Kauf oder die Anmietung von Waren und Dienstleistungen von Cargen durch den Kunden begründet in keiner Weise ein Recht, einen Anspruch oder ein Eigentum an den geistigen Eigentumsrechten von Cargen.
Der Kunde wird die geistigen Eigentumsrechte an den Waren und Dienstleistungen von Cargen respektieren und sich jeglicher Aktivität seiner eigenen Vertreter oder Dritter enthalten (Vervielfältigung, Nachahmung, Anpassung usw.), die diese Rechte verletzen oder ihren Wert mindern könnten. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass es in diesem Zusammenhang verboten ist, ohne schriftliche Zustimmung von Cargen kleine „S“- oder große „L“-Filter vor, während oder nach der Nutzung zu öffnen, um sie auf diese Weise zu zerlegen und/oder zu reproduzieren.

9.4 Der Begriff „vertrauliche Informationen“ bezeichnet (a) Informationen, die schriftlich als vertraulich gekennzeichnet sind, (b) Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, (c) Informationen, die nicht allgemein zugänglich gemacht wurden von der Partei, auf die sich die Informationen beziehen, und/oder von der die Informationen stammen, und (d) Informationen, deren vertraulicher Charakter als bekannt vorausgesetzt werden muss.
Sowohl der Kunde als auch Cargen bestätigen, dass sie verpflichtet sind, die vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten, stets geheim zu halten, sorgfältig zu verwahren und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden, solange diese Informationen vertraulich bleiben. Die Partei, die die vertraulichen Informationen erhält, wird diese nur für den spezifischen Zweck verwenden, für den sie bestimmt sind, und in keiner Weise an Dritte weitergeben oder weiterleiten. Die Parteien verpflichten sich sicherzustellen, dass ihre Bevollmächtigten, Beauftragten, sonstigen Ausführungsbevollmächtigten sowie von den Parteien beauftragte Dritte diese Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten.
Der Kunde erkennt an, dass alle Informationen über die dem Kunden von Cargen zur Verfügung gestellten Waren und Dienstleistungen von Cargen per Definition als vertrauliche Informationen angesehen werden und daher vor, während und nach dem (Durchführung des) Vertrags als

Alle Rechte vorbehalten

solche behandelt werden müssen. Wenn der Vertrag zwischen dem Kunden und Cargen aus irgendeinem Grund endet, ist der Kunde verpflichtet, alle vertraulichen Informationen von Cargen an Cargen zurückzugeben oder jede Kopie davon zu vernichten, ohne dass eine vorherige Aufforderung von Cargen erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

10. Mängel, Verkauf und Vermietung

10.1 Mängel

10.1.1 Sichtbare Mängel und/oder Nichtkonformitäten der von Cargen gelieferten Waren müssen vom Kunden innerhalb von 3 Werktagen nach Lieferung schriftlich an Cargen gemeldet werden. Diese Meldung muss eine detaillierte Beschreibung der festgestellten Mängel und/oder Nichtkonformitäten enthalten. Wenn Cargen innerhalb dieser Frist von 3 Werktagen nach Lieferung keine Meldung über eventuelle Mängel und/oder Nichtkonformitäten der gelieferten Waren erhält, gilt die Lieferung als konform, und alle Ansprüche verfallen.

10.1.2 Cargen kann nur dann für mögliche versteckte Mängel der gelieferten Waren haftbar gemacht werden, wenn diese Mängel innerhalb von 3 Monaten nach der Lieferung festgestellt werden. Eventuelle versteckte Mängel müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen, nachdem der Kunde sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich an Cargen gemeldet werden. Diese Meldung muss eine detaillierte Beschreibung der festgestellten versteckten Mängel enthalten. Das Nichtmelden von versteckten Mängeln innerhalb der Frist führt zum Verlust von Rechten.
Es obliegt dem Kunden, die notwendigen Beweise für seine Beschwerde bezüglich versteckter Mängel zu liefern.

10.1.3 Im Falle festgestellter Mängel und/oder Nichtkonformitäten darf der Kunde die Waren nicht in Gebrauch nehmen oder weiterverwenden. Es wird zwischen dem Kunden und Cargen eine Rücksprache darüber erfolgen, wie die Situation behoben werden kann.
Meldungen von Mängeln und/oder Nichtkonformitäten haben keinen Einfluss auf die Zahlungspflichten des Kunden.

10.2 Verkauf

10.2.1 Cargen behält sich das Eigentumsrecht an den gelieferten (Verbrauchs-)Waren vor, bis der Kunde alle seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Cargen erfüllt hat. Selbst im Falle eines Eigentumsvorbehalts zugunsten von Cargen gehen die Risiken in Bezug auf die Waren ab der Lieferung gemäß Artikel 5.1 auf den Kunden über. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Waren, die einem Eigentumsvorbehalt unterliegen, außerhalb seiner eigenen Geschäftsräume und/oder außerhalb des Rahmens seiner üblichen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde verpflichtet, die Waren, die einem Eigentumsvorbehalt unterliegen, ausreichend gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. Sollte ein Dritter ein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren geltend machen oder errichten wollen, ist der Kunde verpflichtet, Cargen innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme davon zu informieren.

Alle Rechte vorbehalten

Infolge dieses Eigentumsvorbehalts hat Cargen das Recht, die Waren zurückzunehmen, (i) wenn der Kunde seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder (ii) wenn ein Dritter ein Recht an den Waren geltend machen oder errichten will. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Eigentumsvorbehalts, einschließlich Transport- und Lagerkosten, gehen zu Lasten des Kunden. Nachdem Cargen die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren vom Kunden abgeholt hat, wird ein Betrag dem Kunden gutgeschrieben, der dem am Tag der Abholung geltenden Einkaufspreis entspricht, jedoch höchstens jenem Betrag, der dem Kunden in Rechnung gestellt wurde.

10.2.2 Im Falle von gebrauchten, gesättigten oder ungesättigten Adsorbentien, wie beispielsweise Aktivkohle, geht das Eigentum an diesen Waren automatisch wieder auf Cargen über, wenn Cargen sie abholt, entgegennimmt und/oder akzeptiert, um sie zu reaktivieren.
Der Kunde behält jederzeit das Recht, nach der Reaktivierung dieselben Waren zur weiteren Nutzung durch Cargen zurückliefern zu lassen, sofern eine kommerzielle Vereinbarung vorliegt. In diesem Fall geht das Eigentum an den reaktivierten Adsorbentien erst dann auf den Kunden über, wenn dieser alle seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Cargen gemäß Artikel 10.2.1 erfüllt hat. Die Risiken der reaktivierten Adsorbentien gehen mit der Lieferung gemäß Artikel 5.1 auf den Kunden über.

10.2.3 Cargen kann in keiner Weise für die spezifische Verwendung der von Cargen gekauften Waren und/oder Dienstleistungen durch den Kunden haftbar gemacht werden. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die spezifische Nutzung der gekauften Waren und/oder Dienstleistungen.

10.3 Vermietung

10.3.1 Allgemein

Waren, die von Cargen an den Kunden vermietet werden, bleiben das ausschließliche Eigentum von Cargen. Der Kunde darf diese Waren in keiner Weise, weder kostenlos noch gegen Bezahlung, an Dritte übertragen, verpfänden, selbst vermieten oder von anderen verwenden lassen.
Der Kunde verpflichtet sich, an den gemieteten Waren keine Änderungen vorzunehmen und die (geistigen) Eigentumsrechte daran gemäß Artikel 9 zu respektieren.
Gemäß Artikel 5.1.5 wird der Kunde die gemieteten Waren nur an dem vertraglich mit Cargen vereinbarten Ort und für die vorgesehenen beruflichen Zwecke einsetzen. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die gemieteten Waren korrekt in die Prozesse zu integrieren, für die er die Waren verwenden möchte. Auf Wunsch kann Cargen hierfür eine Risikoanalyse durchführen.
Der Kunde verpflichtet sich, die gemieteten Waren nur gemäß den Anweisungen von Cargen zu verwenden, wie sie in den „Bedienungsanleitung“, „Installation“ und „Technischen Informationen“ zu den gemieteten Waren festgelegt sind.
Cargen bemüht sich, alle Spezifikationen der vom Kunden gemieteten Waren so genau wie möglich an den Kunden weiterzugeben. Wie in Artikel 5.2.4 dargelegt, sind diese Spezifikationen für Cargen in keiner Weise bindend.
Während der Wintermonate trifft der Kunde die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen, um Frostschäden an den gemieteten Waren zu vermeiden.

Alle Rechte vorbehalten

Cargen behält sich das Recht vor, die vermieteten Waren auch am Standort des Kunden zu inspizieren. Der Kunde bestätigt, dass er Cargen hierfür freien Zugang zu diesem Standort gewähren wird.

10.3.2 Mietdauer und Preis
In dem Angebot von Cargen werden alle Details zu Mietpreisen und -dauern für Filter und eventuell andere Waren angegeben. Der Kunde bestätigt, dass der Verbrauch von Aktivkohle oder anderen Verbrauchsmaterialien nicht in diesen Mietpreisen enthalten ist.
Bedienung und Wartung der gemieteten Waren am Standort des Kunden sind nicht in den angegebenen Mietpreisen enthalten.
Sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, beginnt die Mietdauer immer an dem Tag, an dem die Waren gemäß Artikel 5.1 beim Kunden geliefert werden, und endet an dem Tag, an dem die Waren unbeschädigt von (dem Transporteur von) Cargen zurückgeholt werden. Die Mietkosten werden pro Kalendertag berechnet, mit einer Mindestmietdauer von 2 Wochen.
Die Lieferzeit der gemieteten Waren wird durch die Verfügbarkeit dieser Waren zum Zeitpunkt des schriftlichen Bestätigungseingangs durch Cargen beim Kunden bestimmt, unbeschadet des Vorbehalts gemäß Artikel 5.1.1 und Artikel 11.1.

10.3.3 Reparaturen
Während der Mietzeit wird der Kunde die spezifischen Anweisungen von Cargen („Bedienungsanleitung“, „Installation“ und „Technische Informationen“) befolgen und die Waren regelmäßig auf Mängel überprüfen. Bei festgestellten Mängeln und/oder Nichtkonformitäten wird der Kunde diese gemäß Artikel 10.1 an Cargen melden. In diesem Fall dürfen die Waren nicht in Betrieb genommen oder weiter verwendet werden.
Nur Cargen ist berechtigt, die Waren zu reparieren (lassen). Eine Reparatur durch den Kunden ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von Cargen zulässig. Während der Reparatur läuft der Mietvertrag mit den damit verbundenen Kosten für den Kunden weiter. Cargen verpflichtet sich, alternative Lösungen für die zu reparierenden Waren anzubieten, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Während der Reparaturperiode und der eventuellen Nichtverfügbarkeit der gemieteten Waren hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz, sofern die Reparatur durch Cargen innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt. Cargen verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der Art der Reparatur und ohne jegliche Garantie, die Unannehmlichkeiten für den Kunden so weit wie möglich zu minimieren.

10.3.4 Jährlicher Austausch
Alle von Cargen an den Kunden vermieteten Filter, d.h. kleine und große Filter, werden mindestens einmal pro Jahr ausgetauscht (Abholung und Lieferung eines anderen Filters), um eine ordnungsgemäße Funktion der Filter jederzeit zu gewährleisten. Da diese Qualitätskontrolle nur an einem leeren Filter durchgeführt werden kann, wird bei diesem Austausch auch das Adsorptionsmittel ersetzt und die Kosten hierfür dem Kunden in Rechnung gestellt.

10.3.5 Verantwortung
Sobald die Waren von Cargen geliefert wurden, bis sie erneut von Cargen gemäß Artikel 5 abgeholt werden, trägt der Kunde die volle Verantwortung für alle Risiken:

A. Im Falle von Schäden, die durch die gemieteten Waren verursacht werden
   - für alle körperlichen, materiellen und immateriellen Schäden, die (in)direkt Dritten durch die (Verwendung der) gemieteten Waren entstehen;

Alle Rechte vorbehalten

- für alle Schäden, Diebstahl, Verlust, Zerstörung usw., die (in)direkt an den Materialien oder der Infrastruktur des Kunden oder Dritter durch die (Verwendung der) gemieteten Waren verursacht werden.

B. Im Falle von Schäden an den gemieteten Waren
- für alle materiellen und immateriellen Schäden, die (in)direkt an den gemieteten Waren durch den Kunden oder Dritte verursacht werden;
- für alle Schäden, Diebstahl, Verlust oder Zerstörung der gemieteten Waren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden an oder Zerstörung der gemieteten Waren durch Feuer.

10.3.6 Versicherung der gemieteten Waren
Der Kunde verpflichtet sich, vor der Lieferung der gemieteten Waren eine geeignete Versicherung abzuschließen, die alle möglichen Risiken abdeckt, die sich aus der Nutzung und/oder Lagerung der gemieteten Waren ergeben, wie z.B. Bruch, materielle und körperliche Schäden, Feuer, Sturmschäden, Diebstahl, Explosion, Implosion, Leckagen, Emissionen usw. Die minimal zu versichernden Beträge werden dem Kunden auf erste Anfrage von Cargen mitgeteilt.
Der Kunde allein ist für die Zahlung aller Prämien, zusätzlichen Kosten, Steuern und Selbstbehalte im Zusammenhang mit dieser Versicherung verantwortlich. Sollte der abgeschlossene Versicherungsschutz unzureichend sein und/oder der Versicherer des Kunden aus irgendeinem Grund finanziell nicht eingreifen, trägt der Kunde allein die Konsequenzen. Ein Auszug aus den Versicherungsbedingungen des Kunden wird auf erste Anfrage an Cargen übermittelt.

10.3.7 Beendigung des Vertrages
Wird ein Vertrag, der sich auf die Vermietung von Waren durch den Kunden oder Cargen bezieht, aus irgendeinem Grund beendet, muss der Kunde alle gemieteten Waren auf eigene Kosten und im gleichen Zustand an Cargen zurückgeben. Eine Ausnahme bilden die Filter (klein „S“ und groß „L“), für die Cargen den Transport zur Abholung organisiert, ebenfalls auf Kosten des Kunden, wie im Angebot festgelegt.
Wird der Vertrag vom Kunden vor Ablauf der im Angebot genannten Mietzeit beendet, muss dieser eine Entschädigung in Höhe des noch ausstehenden Mietzeitraums zahlen, mindestens jedoch 2 Monate Miete.
Cargen hat das Recht, aber nicht die Pflicht, im Falle der Beendigung eines Vertrages durch den Kunden vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit auch die übrigen Verträge mit dem Kunden zu beenden, ohne dass der Kunde Anspruch auf irgendeine Entschädigung hat.

11. Unvorhergesehene Umstände

11.1 Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse derart erheblich, dass dies die Art und Weise, wie Cargen die Vereinbarungen im Vertrag ausführt, erheblich beeinflusst, werden sich der Kunde und Cargen zusammensetzen, um eine angemessene Anpassung des Vertrages zu besprechen, unbeschadet des Rechts von Cargen, sich auf die Bestimmungen in Artikel 2.3 zu berufen.
Darüber hinaus kann Cargen, falls bestimmte Waren aufgrund spezifischer Umstände nicht verfügbar sind, in Absprache mit, aber ohne vorherige Zustimmung des Kunden, beschließen, eine Alternative für diese Waren zu liefern, die für den gleichen Zweck verwendet werden kann

Alle Rechte vorbehalten

(Produktbedingungen, Qualität usw.), unbeschadet des Rechts von Cargen, sich auf die Bestimmungen in Artikel 2.3 zu berufen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und den Angebotsbedingungen haben die Angebotsbedingungen Vorrang.

12.2 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und alle Verträge unterliegen belgischem Recht. Die Anwendung der Bestimmungen des Wiener Kaufrechtsübereinkommens ist ausgeschlossen. Im Falle eines Rechtsstreits sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Antwerpen zuständig.

12.3 Soweit möglich, werden diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen so ausgelegt, dass sie nach dem geltenden Recht gültig und durchsetzbar sind. Sollte jedoch eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, bleibt der Rest dieser Bestimmungen und dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vollständig in Kraft und wirksam, als ob eine solche ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung nie enthalten gewesen wäre. In einem solchen Fall werden die Parteien die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung oder Teile davon ändern und/oder sich auf eine neue Bestimmung einigen, die dem Zweck der ungültigen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

CARGEN GROUP BV
Scheldedijk 30
2070 Beveren-Kruibeke-Zwijndrecht

www.cargen-group.com

Alle Rechte vorbehalten